



Satzung

des Turn- und Sportvereins 1903 Mühlhof-Reichelsdorf e.V.

Neu gefasst und abgestimmt am 11.03.2017

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinstätigkeit, Aufgaben
- § 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 5 Mitgliedschaft, Stimmrecht
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft,
Ordnungsmaßnahmen und Wiederaufnahme
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Vereines
- § 9 Vorstand
- § 10 Vereinsausschuss
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Abteilungen
- § 14 Haftung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Auflösung des Vereines
- § 17 Sprachregelung
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1903 Mühlhof-Reichelsdorf e.V.“ – Kurzform „TSV 03 Mühlhof“. Er wurde am 3. August 1903 gegründet. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg, Stadtteil Mühlhof, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 413 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) – gemäß § 12 Abs.2 Satz 2 (Satzung BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports – gemäß § 52 Abs. 1+2, Nr. 21 (Abgabenordnung BLSV).
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit, Aufgaben

- 1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes,

soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

- 3) Der Verein dient mit seinen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes (Ausnahme) ist in der Mitgliederversammlung zu treffen.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft, Stimmrecht

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Es wird unterschieden in: aktive Mitglieder,
 passive Mitglieder,
 Jugendliche (unter 18 Jahre).
- 2) Jeder Neuaufzunehmende hat ein Aufnahmeformular – eigenhändig unterschrieben – dem Vorstand zu übergeben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Die Aufnahme kann jedoch nur in begründeten Fällen (in Anlehnung an die Kriterien für einen Vereinsausschluss) abgelehnt werden.
Dies ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
Gegen eine Ablehnung gibt es kein Rechtsmittel.
- 4) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder/Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen und Wiederaufnahme

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
- 2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum 30. Juni oder 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.

- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der zuständige Abteilungsleiter ist vorher zu hören; dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss können Vereinsmitglieder und/oder der Ausgeschlossene innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erheben. Die endgültige Entscheidung ist dann auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit herbei zu führen.

Soll ein Mitglied des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, so ist dies nur bei einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit möglich.

In beiden vorgenannten Fällen erfolgt die Abstimmung mit Stimmzetteln.

- 5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung und Beteiligung des Abteilungsleiters vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis und/oder
 - b) Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 300 € und/oder
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört und/oder

- d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- 6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 8) Die Wiederaufnahme (nach den Bestimmungen des § 5) kann erfolgen, wenn mindestens zwei Jahre verstrichen sind und die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, ausgeräumt sind.

§ 7 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Vereinsbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli zu entrichten.
Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 2) Die Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
Sonderbeiträge (auch ermäßigte Jahresbeiträge) sind in Einzelfällen statthaft.
Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch und den Sonderbeitrag entscheidet der Vorstand.
Weitere Einzelheiten und Gebühren sind in einer Beitragsordnung zu regeln.
- 3) Abteilungsbeiträge sind nicht vorgesehen; sie können jedoch durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.

- 4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 6) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben. Ausnahmen genehmigt der Vorstand.
Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 7) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Kassier
 - 2. Kassier
 - Schriftführer
 - Technischen Leiter
 - Jugendleiter
 - Beisitzer

Ein Pressewart kann in den Vorstand gewählt werden.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 1. Kassier und den 2. Kassier jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.

- 3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu benennen und bekannt zu geben (z.B. Vereinsnachrichten).
- 4) Wiederwahl ist möglich.
- 5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Die Vollmacht im Innenverhältnis wird in einer separaten Finanz-Ordnung geregelt.
- 7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
Besteht bei einem Beschluss Stimmgleichheit, so ist er abgelehnt.
- 8) Der Vorstand gibt sich eine Arbeits-Ordnung, in der u.a. geregelt ist, welche Tätigkeiten vorrangig von den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu erledigen sind.
- 9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,

- einem Pressewart, sofern er nicht dem Vorstand zugewählt wurde,
 - evtl. weiteren Ausschuss-Sprechern (siehe Abs. 3).
- 2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen (ca. im Halbjahresabstand zur Mitgliederversammlung), ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
 - 3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand.
Er soll persönliche Angelegenheiten sowie Streitereien unter Mitgliedern einer gütigen Regelung zuführen.
Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
Die Mitgliederversammlung, der Vereinsausschuss und/oder der Vorstand können weitere Ausschüsse einrichten – evtl. befristet – für besondere Arbeiten (z.B. Bauausschuss) zur Unterstützung der Vereinsführung.
Die Aufgaben des Ausschusses und die Entscheidungsbefugnisse sind genau zu definieren. Für jeden Ausschuss ist ein Sprecher zu benennen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
Die Einberufung ist durch die „Vereinsnachrichten“ und durch Aushänge in der Sporthalle und der Vereinsgaststätte bekannt zu

geben (Wirksamkeit der fristgerechten Einberufung). Weitere Veröffentlichungen der Einberufung in anderen möglichen, lokalen und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Ladengeschäfte, Homepage) sind anzustreben.

- 3) Anträge der Mitglieder an die Versammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an den Vorstand schriftlich zu richten. Ad-hoc-Anträge während der Versammlung sind nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder statthaft.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- 6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt (z.B. durch Handzeichen oder Akklamation). Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 7) Vorstandswahlen:
Die zu wählenden Personen sollten anwesend sein.

Stellt sich eine Person für ein Amt zur Verfügung, die nicht anwesend sein kann, ist es möglich, dass sie sich vorab schriftlich dazu bereit erklärt, im Falle ihrer Wahl, das jeweilige Amt anzunehmen.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass der in Abwesenheit Gewählte, per Handy von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt wird. Er kann dann zustimmen oder ablehnen.

Die zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen oder – mit Einverständnis der Versammlung – in Gruppenwahl gewählt. Bei mehreren Bewerbern für ein Amt ist Einzelwahl erforderlich. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- 8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - Rechnungsbericht des 1. Kassiers
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Entlastung des Kassiers
 - Wahl, Abberufung des Vorstandes (jedes 2. Jahr)
 - Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und über Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandmitglieder oder Abteilungsleiter mit eigener Abteilungskasse sein. Sie dürfen im Folgejahr nicht wieder gewählt werden.

§ 13 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- 2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Tätigkeit verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, sofern kein Einspruch von mindestens drei Abteilungsmitgliedern beim Vorstand eingereicht wird.
- 3) Den Abteilungsleitern obliegt die Benennung von einem Vertreter, Spielführern, Übungsleitern und anderen Mitgliedern zu ihrer Unterstützung. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Abteilungsmitgliedern.
Die Abteilungsleiter organisieren den Ablauf des Sportbetriebes, anderer Abteilungsveranstaltungen und regeln ihre Abteilung betreffende Angelegenheiten.
- 4) Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter oder vom Vorstand bei Bedarf, oder wenn es mindestens fünf Abteilungsmitglieder beim Abteilungsleiter oder beim Vorstand schriftlich beantragen, einberufen.

Über die Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.

- 5) Die Wahl der Abteilungsleitung und die Benennung der mit Abteilungsaufgaben betreuten Mitglieder (siehe Absatz 3) sind zu dokumentieren.
Der Vorstand ist davon, sowie von allen anderen wichtigen Tätigkeiten der Abteilung zu unterrichten.
- 6) Eine Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden bei
 - Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsordnungen
 - Verstoß gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.Für die Entscheidung ist der Vorstand zuständig.
- 7) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Die Zustimmung kann auch schriftlich eingeholt werden. Erfolgt keine Antwort einzelner Mitglieder innerhalb von vier Wochen, so gilt dies als Zustimmung.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports in Mühlhof-Reichelsdorf.

§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. März 2017 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Vorhergehende Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Nürnberg, den 30. März 2017

gez.: **Gertraud Krammer**
(1. Vorsitzende)

Beurkundet:	05.04.2017
Vereinsregister Nürnberg:	413
Tag der Eintragung:	03.05.2017

Für Notizen:
